

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1985

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat der Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein dankt für die neuerliche Möglichkeit der Stellungnahme zum überarbeiteten Änderungsentwurf des Schulgesetzes.

Wir freuen uns, dass einige Punkte aus unserer ersten Stellungnahme zum Thema Eingang in die überholte Fassung gefunden haben, möchten aber noch einmal auf weitere, in unseren Augen noch änderungsbedürftige Passagen hinweisen.

Hierbei werden wir wieder anhand der einzelnen Paragraphen (neue Fassung) vorgehen.

§9, Abs. 3: Der Landeselternbeirat der Gemeinschaftsschulen widerspricht der hier vorgesehenen Regelung ausdrücklich!

Mit der vorgesehenen Formulierung wird die in unseren Augen sehr fragwürdige Praxis der "Abschulung" weiterhin gefördert.

Erstens schadet diese den betroffenen Schülern und Schülerinnen oft massiv und stört ihr Verhältnis zur Schule und dem Lernen häufig nachhaltig und langfristig, zudem bedeutet diese Praxis auch für die aufnehmenden Gemeinschaftsschulen manchmal eine unzumutbare Belastung.

Im 7. Jahrgang werden dort die Zusammensetzung der Klassen, die sich gerade gefunden haben und ihre Lernstruktur gebildet haben, wieder in Unruhe versetzt und verändert und zudem die Schule teils mit zahlreichen, manchmal klassensatzstarken Neuzugängen der aus den Gymnasien schrägversetzten Jugendlichen auch räumlich und pädagogisch überfordert.

Wesentlich sinnvoller wäre in unseren Augen, wenn die Gymnasien beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule genauer hinsehen würden und die oft sehr ehrgeizigen Eltern besser beraten würden, statt nur möglichst hohe Schülerzahlen anzustreben, dazu müssten Sie die Möglichkeit der Ablehnung von SchülerInnen haben, für deren Weg zum schulischen Erfolg sie andere Schulformen für geeigneter halten.

Das wäre in unseren Augen ein pädagogisch verantwortungsvoller Umgang mit der Zukunft der Kinder, denen ja auch weiterhin alle Schulabschlüsse offen stünden.

In unseren Augen muss gelten:

Wer aufnimmt, ist auch verantwortlich für das Erlangen eines Schulabschlusses an der aufnehmenden Schule.

§77, Abs.3: Immer wieder gibt es in der Praxis Gründe, die ein Ausscheiden von ElternvertreterInnen während der laufenden Wahlperiode bedingen, ohne dass deren Kinder die Klasse, Schulform bzw. Schule verlassen. Dafür fehlt eine gültige Regelung, die in begründeten Fällen eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode ermöglicht!

Ausdrücklich geht es hier nicht um eine Abwahl der gewählten VertreterInnen durch das Wahlgremium, sondern z.B. um berufs- oder krankheitsbedingtes Zurücktreten der ElternvertreterInnen, um persönliche, schwerwiegende Gründe, die es unmöglich machen, das übernommene Amt weiter verantwortungsvoll auszuüben.

Vorstand: Vorsitzender	Stellv. Vorsitzende	Stellv. Vorsitzender
Arno Holst	Benita von Brackel-Schmidt	Allan Loges
Zum See 18	Zur Baumschule 22	Mühlental 46
24235 Wendtorf	24943 Flensburg	24991 Großsolt
Tel. 04343/499814	Tel. 0461/675196 Mob.0151-29150504	Tel. 04633/966630 Mob.0157-37075888
Email: info@lebsh.de arno@lebsh.de	Email: benita@lebsh.de	Email: allan@lebsh.de

Einen solchen Passus würden wir gerne in § 78 ergänzt haben, um endlich Rechtssicherheit für diese sich bisher in einer Grauzone bewegendem Fälle zu schaffen und so die Gremien funktionsfähig zu halten.

Also schlagen wir folgende Ergänzung vor:

§78, Abs.6: Ein Mitglied eines Elternbeirats kann, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine weitere verantwortungsvolle Ausübung des vorhandenen Amtes unmöglich machen, zurücktreten. Sieht sich der gewählte Stellvertreter ebenfalls nicht im Stande, das vakante Amt in Art und Umfang voll zu übernehmen, kann der frei gewordene Posten durch eine Nachwahl bis zum Ende der ursprünglichen Amtsperiode neu besetzt werden.

§140, Abs. 1, Satz 3: Durch den Wegfall der Wohnortklausel als zwingende Voraussetzung für eine in S-H abzulegende Externen-Prüfung besteht die Gefahr eines Prüfungstourismus, den wir gerne vermeiden würden. Daher befürworten wir die Formulierung:

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer MUSS ihre oder seine Wohnung in S-H haben.

§148, Abs. 2: Änderungsvorschlag: Damit unmissverständlich klar wird, was hier gemeint ist, und keine Schule diesen Paragraphen falsch auslegen kann, um ihre für bestehende Jahrgänge dauerhaft abschlussbezogen eingerichteten Klassenverbände beizubehalten, würden wir diesen Satz gerne umformuliert wissen:

Abweichend von Par. 43, Abs.1 haben die Gemeinschaftsschulen für ihre bereits vor dem Schuljahr 2014/15 gebildeten abschlussbezogenen Klassenverbände und deren Schüler und Schülerinnen Bestandsschutz. Unberührt bleibt davon Par. 146, Abs. 2.

Wir als Elternvertreter der Gemeinschaftsschulen, die ohnehin eine heterogene Schülerschaft, welche binnendifferenziert unterrichtet wird, vertreten, unterstützen natürlich auch die Ausweitung der **Inklusion** in allen Schulformen.

Entscheidend für deren Gelingen ist aber in unseren Augen, wie auch immer wieder in Sitzungen des Runden Tisches Inklusion, bei Podiumsdiskussionen und Vorträgen deutlich wird, dass ausreichend Ressourcen für deren Durchführung zur Verfügung gestellt werden.

Nur dann befördert sie den Abbau von Vorurteilen untereinander und kann jeden nach Bedarf mitnehmen, ohne dass Nachteile für Einzelne zu befürchten sind.

Uns ist vollends klar, dass man diese Notwendigkeit nicht per Gesetz regeln kann, jedoch halten wir es für besser für das Gelingen einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben, dies klar vor Augen zu haben.

Zu schnell zu viel erreichen zu wollen und dafür Einbußen in der Qualität in Kauf zu nehmen, ist in unseren Augen falsch. Daher ist der im Gesetz beschriebene Ressourcenvorbehalt der richtige Weg, vielleicht etwas langsamer, aber qualitativ hochwertige inklusive Beschulung einzuführen, statt durch gut gemeinte Schnellschüsse den Betroffenen eher zu schaden, als zu nutzen.

Mit der Neugestaltung des Schulgesetzes rückt die Möglichkeit für junge Menschen, ohne Abhängigkeiten vom Bildungs- und sozialen Stand der eigenen Familie zu dem jeweils besten erreichbaren Schulabschluss zu gelangen, in erreichbare Nähe! Dafür danken wir.

Mit freundlichen Grüßen,

Benita v. Brackel-Schmidt

Stellv. Vorsitzende des LEB der Gemeinschaftsschulen SH

Flensburg, den 07.11.2013

Vorstand: Vorsitzender	Stellv. Vorsitzende	Stellv. Vorsitzender
Arno Holst	Benita von Brackel-Schmidt	Allan Loges
Zum See 18	Zur Baumschule 22	Mühlental 46
24235 Wendtorf	24943 Flensburg	24991 Großsolt
Tel. 04343/499814	Tel. 0461/675196 Mob.0151-29150504	Tel. 04633/966630 Mob.0157-37075888
Email: info@lebsh.de arno@lebsh.de	Email: benita@lebsh.de	Email: allan@lebsh.de